

termingemäß erwirtschaftet werden. Der Betrieb entwickelt zur Erfüllung seiner Aufgaben auf der Grundlage des Planes selbständig seine Bankbeziehungen.

(3) Die Zuführung zu den Fonds, die staatlichen Abgaben und die Abführung von den Fonds erfolgen auf der Grundlage staatlicher Normative. Änderungen dieser Normative bedürfen der Entscheidung des zuständigen zentralen Staatsorgans.

(4) Der Betrieb arbeitet auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen die Preise aus und ist für die Planung, Bildung, Analyse und Kontrolle der Preise verantwortlich. Er hat für seine eigenen sowie für die ihm berechneten Leistungen die Preise zu kontrollieren.

(5) Der Betrieb übt eine strenge Kontrolle über die Ergebnisse der Wirtschaftstätigkeit, vor allem über die Selbstkostenentwicklung, aus. Er stellt eigene Bilanzen und Ergebnisrechnungen auf und ist für die ordnungsgemäße Inventur des ihm anvertrauten Volkseigentums verantwortlich. Der Direktor des Betriebes ist verpflichtet, über die Wirtschaftstätigkeit vor dem Leiter des übergeordneten Organs Rechenschaft abzulegen.⁸

§ 5

(1) Der Betrieb hat in Übereinstimmung mit den örtlichen Staatsorganen die politische, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung im Territorium auf der Grundlage der Pläne des Betriebes sowie der Bezirke und Kreise allseitig zu fördern. Er wirkt aktiv an der planmäßigen Gestaltung der gesellschaftlichen Entwicklung im Territorium mit.

(2) Der Betrieb ist verpflichtet, für alle Aufgaben, die Auswirkungen auf die Entwicklung des Territoriums haben bzw. Forderungen an die örtlichen Staatsorgane auslösen, die Zustimmung der zuständigen örtlichen Staatsorgane herbeizuführen. Das gilt insbesondere für die Planung der Standorte der Investitionen, den Einsatz der Arbeitskräfte, die Inanspruchnahme von Boden, Kapazitäten der Energie- und Wasserwirtschaft sowie des Verkehrs- und Nachrichtenwesens.

(3) Der Betrieb ist verpflichtet, mit den örtlichen Staatsorganen an einer ständigen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen, insbesondere auf den Gebieten der Arbeiterversorgung sowie der gesundheitlichen, sozialen und kulturellen Betreuung, zusammenzuwirken.

(4) Der Betrieb wird bei der Erfüllung der ihm gestellten volkswirtschaftlichen und gesellschaftlichen Aufgaben von den örtlichen Staatsorganen unterstützt.

§ 6

(1) Im Interesse der Konzentration, Kombination, Spezialisierung und Standardisierung der Produktion und zur Verwirklichung einer einheitlichen technischen Politik im Zweig können Aufgaben der Betriebe zentralisiert wahrgenommen werden (z. B. auf den Gebieten der Forschung und Entwicklung, der Standardisierung, der Einrichtung zentralisierter Teilefertigung, der Bildung von Absatzorganisationen, des Aufbaus einheitlicher Datenverarbeitungssysteme, der Schaffung gemeinsamer Einrichtungen der Berufsausbildung und der Erwachsenenqualifizierung).

(2) Der Betrieb ist berechtigt, auf vertraglicher Grundlage die im Abs. 1 genannten Aufgaben mit anderen Betrieben zu lösen. Die Bildung von gemeinsamen wirtschaftlichen Einrichtungen bedarf der Zustimmung des übergeordneten Organs.

(3) Erfolgt die Festlegung über die zentralisierte Wahrnehmung von wissenschaftlich-technischen und wirtschaftlichen Aufgaben vom übergeordneten Organ, so ist dieses verpflichtet, in Zusammenarbeit mit den Betrieben die dazu erforderlichen Voraussetzungen

8. Vgl. § 40 Absätze 1 und 2 unter dieser Reg.-Nr.